Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Weder der deferirte noch der vom Richter auferlegte Eid wird für geleiſtet gehalten, wenn derjenige, welcher den Eid angenommen, oder ſich zu deſſen Leiſtung erboten hatte, vor deſſen Abſchwörung geſtorben iſt, ſondern jede Parthei kann mit bloßer Submiſſion auf die vorigen Akten um Reſciſſion des vorigen, und um ein neues Erkenntniß bitten. Wenn aber die Gegenparthei durch abſichtliches in die Länge Ziehen des Proceſſes die Nichtableiſtung des Eides veranlaßt hat, ſo können die Erben des Verſtorbenen verlangen, nach dem Grade ihrer Wiſſenſchaft zum Eide zugelaſſen zu werden.

XXX.

Interpretation der L. 86. *Titia* D. *ad Leg. Falcid.* (35. 2). L. 24. *Filium* C. *fam. erisc.* (3. 36.) und der L. 91. *In quartam* D. *ad Leg. Falcid.* (35. 2.), oder Erörterung der Controverſe: „ob die ſ. g. Quarta Trebellianica etwas anders iſt, als die Falcidia, angewandt auf Univerſal-Fideicommiſſe“?

Ebenfalls von dem
Dr. v. Lindelof, Canzlei-Aſſeſſor zu Oldenburg.

Die Interpretation jener ſchwierigen, mannigfaltigen Stoff zu Unterſuchungen darbietenden Geſetze, und die Erörterung der davon abhängigen Rechtsfrage, beruhet weſentlich auf einer klaren und richtigen Anſicht vom Senatusconsultum Trebellianum und Pegasianum; daher über deren Inhalt und Verhältniß zum ältern Rechtsſyſtem einige Bemerkungen vorauszuſchicken ſind.

§. 1.

Im ältern römiſchen Rechte gab es als Art, in das ganze Vermögen des Verſtorbenen einzutreten, nur die hereditas, über welche der Erblaſſer in ſeinem Teſtament verfügen konnte; das ältere Civilrecht kannte aber kein Mittel, wodurch er ſeinem Erben auflegen konnte, die Erbſchaft an einen Dritten wiederum herauszugeben, denn hier trat der Grundſatz ein: „semel heres, semper heres.“ Indeß halfen ſich die Römer ſchon in früher Zeit dadurch, daß ſie den Erben um die weitere Herausgabe baten, und es nun ſeiner Gewiſſenhaftigkeit überließen, den Auftrag zu erfüllen (testator *fidei* heredis commisit.) Ein juriſtiſches Band war hierin nicht enthalten, wenngleich die Sitte den in eine ſolche Bitte gefaßten Willen des Teſtators heiligte. Als ſich aber bei der Depravation der Sitten auffallende Beiſpiele zeigten, wo der Erbe ſich über den Wunſch des Verſtorbenen hinausſetzte, da erklärte Auguſt das Verhältniß für juriſtiſch, und geſtattete eine Klage daraus [1]).

§. 2.

Die Anordnung von Fideicommiſſen wurde immer häufiger, und die Erben, welche den Wunſch des Teſtators von nun an erfüllen mußten, ſahen ſich oft ſo ſehr mit ihnen beſchwert, daß durch Geſetze, wie bei übermäßigen Legaten durch die lex Falcidia, für die Aufrechthaltung des letzten Willens geſorgt werden mußte. Damals blieb nämlich der Erbe in juriſtiſcher Beziehung, dem Princip: „semel heres, semper heres“ gemäß, auch nach der Reſtitution Erbe; und weil Obligations-Verhältniſſe nur durch eine successio universalis übergingen, ſo konnte nur er klagen, und nur gegen ihn konnte geklagt werden. Selbſt wenn ihm noch etwas vom Nachlaß übrig blieb, war dieß nicht immer ein

1) §. 1. J. *de fid. hered.* (2. 23.) — L. 2. §. 32. D. *de origin. jur.*

hinreichendes Aquivalent für jene Unannehmlichkeiten; er zog es oft vor, auszuschlagen — und das ganze Testament fiel über den Haufen. Um diesem Uebel vorzubeugen, wurde zu des Kaisers Nero Zeit das Sct. *Trebellianum* erlassen, welches bestimmte: „wenn der Erbe die Erbschaft restituirt habe, so solle der Fideicommissar pro rata als Erbe betrachtet werden, active und passive Obligationsverhältnisse sollten also nach Maßgabe des Theils der Erbschaft, welcher ihm restituirt wurde, grade so übergehen, als wäre er zum Erben eingesetzt."

§. 3.

So war der eingesetzte Erbe oder Fiduciar freilich gegen Schaden geschützt, aber auch nach dieser Bestimmung konnte es leicht vorkommen, daß er gar keinen oder wenig Vortheil aus der Antretung zog, daß er also demungeachtet vorzog, die Erbschaft auszuschlagen. Diesem ward unter Vespasian durch das Senatusconsultum Pegasianum gänzlich vorgebeugt [2]). Der Inhalt desselben war der: „wenn dem Erben nach der Restitution des Fideicommisses noch ein Viertel übrig bliebe, so sollte es nach dem Sto. Trebellianum gehen; bliebe ihm aber nach der Restitution entweder gar nichts, oder kein Viertel, so solle das Fideicommiß nicht als Fideicommiß, sondern als legatum partitionis behandelt werden."

Aus dieser wichtigen Bestimmung folgte, daß hier, wie bei jedem Legat, die lex Falcidia Anwendung fand, der Erbe also immer wenigstens ein Viertel von der Erbschaft für sich behielt. — Dagegen blieben freilich aus demselben Grunde, weil der Fideicommissar als Legatar betrachtet wurde, alle Obligationsverhältnisse, also auch die Klagen, activ und passiv, auf Seiten des Erben; — um aber diesen gegen den

2) *Cramer*, de vita et legislatione T. Flavii Vespasiani. p. 101 sqq.

daraus hervorgehenden Schaden zu ſichern, gingen der Fiduciar und der Fideicommiſſar stipulationes partis et pro parte ein, wonach beide verſprachen: „pro rata die Schulden zu tragen, und an den ausſtehenden Forderungen, wenn ſie eingingen, ſich pro rata participiren zu laſſen;“ — ganz ſo wie bei einem andern legatum partitionis.“

Nachdem man ſo für das Intereſſe des Fiduciars geſorgt hatte, ward im Senatusconſult noch die ganz angemeſſene Beſtimmung hinzugefügt: „daß wenn der Fiduciar auch auf dieſe Art die Erbſchaft nicht antreten wollte, er vom Fideicommiſſar dazu ſollte gezwungen werden können, wogegen dann aber der Fideicommiſſar tanquam heres in alle Rechtsverhältniſſe des Nachlaſſes eintreten ſollte, grade als wenn er ex Scto Trebelliano ſuccedirte.“

Aus dieſem doppelten Inhalte des Sti Pegasiani, aus den Vorſchriften theils über den freiwilligen, theils über den erzwungenen Antritt der Erbſchaft, erklärt es ſich, warum die römiſchen Juriſten an zwei verſchiedenen Stellen von demſelben handeln: 1) im Titel ad legem Falcidiam, weil im Fall des freiwilligen Antretens der Erbſchaft das Fideicommiß ganz wie ein Legat behandelt wurde, daher die lex Falcidia zur Anwendung kam; 2) ad Sct. Trebellianum, wegen der Antretung durch Zwang [3]).

Dies ſind die Beſtimmungen der beiden Senatusconſulte, des Trebelliani und Pegasiani, wie ſie deutlich aus den Schriften der römiſchen Juriſten, und aus dem Corpus juris hervorgehen [4]).

§. 4.

Juſtinian hat beide Senatusconſulte vereinigt, durch

---

3) *Cujacii* observ. Lib. VII. C. 5

4) *Gaji*, Instit. Comment. Lib. II. §. 254 257. 258. *Pauli*, sentent. L. IV. tit. 3. §. 3. *Ulpiani*, fragm. Tit. 25. §. 14. 15. J. de fid. hered. (2. 23.)

eine Verordnung, die verloren gegangen iſt, deren Inhalt wir aber kennen aus §. 7. J. *de fideic. heredit.*

Dabei hat man Juſtinian vorgeworfen, daß er unrichtig ſage: das Sct. Pegasianum ſey aufgehoben, da doch nur nach dieſem die Quarta abgezogen werden könne. Dieſen Vorwurf verdient aber der Kaiſer nicht, denn der Abzug des Viertels war nur Nebenſache in dem pegaſianiſchen Senatusconſult, nur eine Folge von der Hauptbeſtimmung über die Form, unter welcher die fideicommiſſariſche Erbſchaft geſtellt war. Juſtinians Aenderung beſteht darin, daß die fideicommissaria hereditas nie mehr als legatum partitionis, ſondern immer als Erbrecht, (nämlich mit den Folgen des Sti Trebelliani) betrachtet werden ſolle; alle andern Sätze jenes Senatusconſults hat er ſtehen laſſen. Daher fängt er mit der Schwierigkeit und Weitläufigkeit der stipulationes partis et pro parte an, und ſagt dann weiter: placuit, exploso Sctο Pegasiano, omnem auctoritatem Trebelliano Senatusconsulto praestare, ut *ex eo* fideicommisariae hereditates restituantur; — nun werden alle verſchiedenen Fälle, die beim Sctο Trebelliano und Pegasiano vorkommen konnten, aufgeführt, und in Bezug auf die Fälle, wo ſonſt letzteres zur Anwendung kam, (tunc quando vel nihil, vel minus quarta apud heredem remanet) wird verordnet: ut liceat ei (heredi) ex nostra auctoritate retinere vel repetere solutum quasi ex Trebelliano Sctο, pro rata portione actionibus tam in heredem quam in fideicommissarium competentibus. Für den Fall des Abzugs der Quart iſt alſo das Rechtsverhältniß in das Trebellianiſche umgeformt, jedoch ohne daß an dieſer Quart ſelbſt das mindeſte geändert iſt. Hier von einer Quarta Trebelliania, deren Namen die Römer nicht einmal kennen [5]), als von einem beſondern und neuen Inſtitut zu

5) *Brissonius*, de Verb. Signif. *Voc.* Falcidia. Nro. 8.

ſprechen, wie zuerſt die Gloſſatoren gethan haben, iſt durchaus unrichtig [6]).

Wenn nun gleich die ſ. g. Quarta Tribellianica nichts anders iſt, als die Falcidia, ſo hat doch jene inſofern einen etwas weitern Umfang, als die Falcidia bei Legaten, alſo bei einzelnen Sachen, die der Erbe herausgiebt, während er die universitas behält, Anwendung findet, jene hingegen bei der Reſtitution der universitas, der Erbſchaft ſelbſt, vorkömmt. Aus dieſem Grunde kann bei der Falcidia nie vom retinere, vom beſondern Vorbehalte einzelner Sachen, die Rede ſeyn, wohl aber beim Univerſal-Fideicommiß, wenn hier der Erbe die Erbſchaft herausgeben, jedoch beſtimmte einzelne Sachen behalten ſoll. Ein ſolches retinere hat aber nicht eigentlich titulo singulari, ſondern titulo universali ſtatt. Unter dieſem letzten Titel war die Erbſchaft angefallen; nun wird zwar das Recht auf die universitas einem andern übertragen, aber die einzelnen retinirten Sachen bleiben in dem alten nexus zurück. Daraus erklärt es ſich, (wovon unten mehr die Rede ſeyn wird,) warum dieſes vorbehaltene in die Quarta eingerechnet werden muß; grade ſo, wie auch der Theil vom Prälegat inferirt wird, welchen der Erbe ſich ſelbſt entrichten müßte, der mithin als Legat ungültig iſt, und titulo hereditario an den Erben fällt. Bei jenem Vorbehalte kann übrigens nicht zwiſchen dem, was ſeine Miterben ihm entrichten, und was er ſich ſelbſt leiſtet, unterſchieden werden, indem der Fiduciar ſeinen Vorbehalt ganz titulo hereditario hat.

Dieſe hiſtoriſche Darſtellung bahnt den Weg zur Interpretation der drei oben aufgeſtellten Geſetze.

I) Interpretation der drei zu erklärenden Geſetze.

§. 5.

a) Interpretation der L 86. *Titia* D. *ad Leg. Falcid.* (35. 2.).

Der Fall, welcher in dieſem Geſetz vorgetragen wird, iſt folgender:

Der Titius iſt im Teſtament auf ⅓ zum Erben eingeſetzt, die andern ⅔ haben gewiß die Secunda und Procula erhalten, die gleich darauf vorkommen, von denen dies aber nicht ausdrücklich geſagt wird. Darauf kömmt es auch nicht

6) *Cujacii*, Observ. Lib. 8. Cap. 4. in fin. — Quartam Pegasianam aut Trebellianam dici nolo, sed Falcidiam, quandoquidem post Pegasianum Lex Falcidia in omnibus fideicommissis locum habet.

weiter an — genug, Titius ist nur auf ⅓ eingesetzt, und hat noch Erben neben sich.

Titia testamento sua *Titium* fratrem suum *ex parte tertia* heredem instituit.

Zugleich ist dem Titius das Fideicommiß auferlegt, daß er von diesem Theil der Erbschaft ¾ (also vom Ganzen ³⁄₁₂) an die Secunda und Procula herausgeben solle.

Verb. „fideique" bis „restituat."

Daneben hat Titius gewisse Landgüter als Prälegat erhalten, und es entsteht die Frage:

1) ob er diese in natura behalten darf? — und dies leidet kein Bedenken.

Verb. „eidem" bis „debere."

2) in wie weit er sie in die Quarta sich muß einrechnen lassen?

Bei dieser zweiten Frage konnte vor Justinian (zu des Juristen Julian Zeiten, von dem die Stelle ist,) ein doppelter Fall sich ereignen, so, daß in dem einen das Sct. Tribellianum, in dem andern das Sct. Pegasianum Anwendung fand.

a) Hatte die Testirerin ausdrücklich gesagt: der Titius solle die Quarta zurückbehalten (wie in L. 86. cit. Verb. „retenta quarta parte" geschehen ist), so war hier offenbar ein Fall für das Sct. Tribellianum. Nach diesem Senatusconsult werden die Fideicommissare für den Theil, welchen sie empfangen, als Erben angesehen; also bleibt Titius nach der Restitution von ¾ seines Theils nur noch Erbe in Bezug auf ¼ von ⅓ = ¹⁄₁₂. Da nun die Prälegate so weit in die Quarta eingerechnet werden, als der Erbe sie sich selbst entrichten müßte, d. h. pro parte hereditaria, so muß Titius sich ¹⁄₁₂ von den Landgütern in die reservirte Quarta einrechnen lassen.

Respondi, Titium legata integra retinere debere: sed in partem quartam imputari oportere duodecimam partem praeditorum.

b) Hatte die Testirerin nicht hinzugefügt, daß die Restitution mit Vorbehalt von ¼ des zu restituirenden geschehen solle, so entschied *contra* sententiam testatricis das Sct. Pegasianum, wonach die Secunda und Procula in Bezug auf die ³⁄₁₂, welche Titius ihnen restituirte, blos als legatariae partiariae betrachtet wurden, Titius also auch nach der Restitution Erbe von ⅓ blieb, was die stipulationes partis et pro parte ihm erträglich machten. In die Quarta, welche er den Legatarinnen (Fideicommissarin-

nen) abzog, mußte ihm alſo ⅓ von den Landgütern, welches ihm titulo hereditario zufiel, eingerechnet werden:

> Sed si non esset adjectum, ut pars quarta deduceretur: totum trientem praediorum legi Falcidiae imputari oportere, quoniam contra sententiam matris familiae lex Falcidia induceretur.

Da nun aber nach Juſtinians Vorſchrift bei der Reſtitution immer, alſo auch dann, wenn der Vorbehalt von ¼ nicht ausdrücklich hinzugefügt iſt, die Wirkung des Sct. Trebelliani eintreten ſoll, ſo muß jetzt immer ſo entſchieden werden, als wenn nach dieſem Senatusconſult reſtituirt würde. Tribonian, welcher in vielen andern aus den Schriften der römiſchen Juriſten entlehnten Fragmenten Aenderungen vorgenommen hat, hätte, um ſich conſequent zu bleiben, eine auf veraltetem Rechte beruhende Entſcheidung, mithin die zuletzt (ad 2.) angeführten, auf das Sct. Pegasianum ſich beziehenden, Worte »sed si non esset adjectum etc.« weglaſſen müſſen; — da nun dies unterblieben iſt, können wir, auf die frühere Lage des Rechts zurückgehend, jenen Zuſatz nur als eine rechtshiſtoriſche Aeußerung anſehen. —

In der L. 86. D. ad Leg. Falcid. ſpricht ſich alſo (wie auch Thibaut, P. Syſt. Thl. II. §. 778. [C. b.] als Reſultat aufſtellt,) die mit der Lex Falcidia bei Legaten übereinſtimmende Regel aus: daß die dem Fiduciar von ſeinen Miterben gezahlten Prälegate auch nicht in die ſ. g. Quarta Trebellianica eingerechnet werden [7]).

§ 6.

b) Interpretation der L. 24. *Filium* C. *fam. ercisc.* (3. 36.)

Was das Grammatiſche in dieſer Stelle, die zu den damnatis gehört, und von Cujaz für die ſchwierigſte im ganzen Codex erklärt wird, anbetrifft, ſo iſt es ſchlechtes Latein, eine Syllepſis, zu ſagen: testator sanxit, filium quem restituere, anſtatt: sanxit, ut filius restitueret [8]).

Die Conſtruction des erſten Satzes iſt dieſe: Testator sanxit verbis precariis, ut filius, qui haberet fundum, restitueret sub conditione portionem hereditatis fratribus et quibusdam aliis.

---

7) Ueber die verſchiedenen Meinungen Anderer ſ. Höpfners Commentar § 614. Note 1. *Faber* conject. Lib. 6. Cap 4. *Vallius* ad L. 91. D. ad leg. Falcid. in thes. Ott. tom. 1. pag. 437 sqq. Bolley Verſ. über L. 91. cit. 77. im juridiſchen Archiv. Tübingen 1803. B. 3. H. 1.

8) In der Gebauerſchen Ausgabe vom Corpus juris, not. 76. ad h. leg.

Die Conſtruction des zweiten Satzes würde nach dem Sinn, den ich mit den Worten verbinde, folgende ſeyn:

> post ejus conditionis eventum ita reddere compellitur, ut retineat etc.; ut compenset quod ... percepit; ut ... deducat, et ut quod a ceteris in eo fundo solvatur, supra quartam habeat.

Es iſt viel über den Titel geſtritten, unter welchem das Grundſtück, deſſen in der Stelle Erwähnung geſchieht, auf den Sohn gekommen ſeyn ſoll. Faber [9]) behauptet, es ſey nicht prälegirt worden, ſondern habe zum peculium des Sohns gehört, hätte alſo, wenn der Vater hier nicht das Gegentheil vorgeſchrieben, conferirt werden müſſen. Bei dieſer Behauptung mit Beziehung auf L. 23. C. *fam. erc.* kann Faber auf allen Fall nur an das peculium profectitium gedacht haben, indem das peculium adventitium der Collation nicht immer unterworfen ſeyn würde. Eine Sache aber, die zum peculium profectitium gehört, iſt bekanntlich im Eigenthum des Vaters, und kann ſo gut, wie eine andere dem Vater gehörige Sache, Gegenſtand eines Prälegats ſeyn. Mag alſo auch in der L. 24. cit. das Grundſtück peculium profectitium geweſen ſeyn, ſo iſt doch kein Grund vorhanden, deshalb die Exiſtenz eines Prälegats zu leugnen. Dies läßt ſich um ſo weniger verkennen, da in der angeführten Stelle vorausgeſetzt wird, daß der Sohn den fundus theils jure hereditario von ſich ſelbſt, theils jure legati von den Miterben erhalten habe, und da hierin grade das charakteriſtiſche des Prälegats beſteht.

Der Fall, welcher in dieſem Geſetz vorgetragen wird, kann mit Cujaz [10]) ſo gedacht werden. Es ſetzt jemand ſieben Erben ein (drei Söhne und vier Fremde). Das ganze Vermögen betrage z. B. 700, ſo daß jeder 100 bekömmt. Einer ſeiner Söhne ſoll ſeinen Erbtheil ſeinen beiden Brüdern und zwei andern von den Erben reſtituiren. Dieſer als Fiduciar hat noch ein Grundſtück als Prälegat etwa 28 an Werth erhalten, wovon alſo jeder ſeiner Miterben 4, und er ſelbſt auch 4 entrichtet. Dieſe letzten 4, die ihm jure hereditario zufallen, muß er in die Quarta, welche 25 beträgt, imputiren, kann mithin nur 21 abziehen; dagegen er die 4, welche ihm jeder ſeiner Miterben entrichtet, da er ſie jure legati empfängt, nicht einzurechnen braucht. Aber hier tritt der vom Einrechnen ganz verſchiedene Fall des

9) *Fabri* conject. L. 6. Cap. 5.

10) *Cujacii* Resp. Papin. Lib. 2. ad L. 41. *de mort. caus. donat.* — Lib. 6. ad L. 78. *de hered. instit.*

Compenſirens ein, indem der Sohn mit ſeinem Anſpruch auf die Quarta das, was er durch das Prälegat ſchon von ſeinen 4 Miterben in Händen hat, zum Beſten von dieſen vier compenſiren muß [1]).

Wenn nämlich mehrere Erben eingeſetzt ſind, und einer von dieſen (x) von den übrigen Vermächtniſſe zu fordern hat, die jedoch nicht ſo ſtark ſind, daß die Quarta dieſer Erben angegriffen iſt, dagegen aber jener (x) entweder blos an ſeine Miterben, oder zum Theil auch an Fremde (im Gegenſatz von den Miterben) ſo viele Legate zu entrichten hat, daß ſeine Quarta nicht frei bleibt, — ſo kann er ſeinen Miterben die Quarta nicht abziehen, vorausgeſetzt, daß die Legate, welche er von dieſen erhält, ſo viel als das, was ihnen ſonſt abgezogen würde, betragen. Wenn derſelbe (x) auch an Fremde Vermächtniſſe auszukehren hat, ſo kann er dieſen, — da die Compenſation nur zu Gunſten der Miterben, die ſelbſt an x zahlen, eintritt — abziehen, jedoch nur verhältnißmäßig, d. h. nur ſo viel, als wenn auch gegen die andern der Abzug ſtatthaft geweſen wäre. — Die Hauptſtelle hiefür, die von den Legaten ſpricht, iſt die:

L. 22. pr. (Nesennius) D. ad *Leg. Falcid.* 35. Titia filias suas tres numero aequis ex partibus scripsit heredes, et a singulis legata invicem dedit, ab una tamen ita legavit tam coheredibus ejus, quam extraneis, ut Falcidiae sit locus. (Die eine (x) hat die Quarta nicht frey).

Quaero:

1) an adversus coheredes suas, a quibus legata et ipsa accepit, uti possit Falcidia? et

2) si non possit, vel doli exceptione summovenda est, quemadmodum adversus extraneos computatio Falcidiae iniri possit?

Respondi:

ad 2) id quidem quod a coherede legatorum nomine percipitur, non solet legatariis proficere, quo minus Falcidiam patiantur. (Den Fremden, die nichts zu compenſiren haben, kann auch jetzt abgezogen werden.)

ad 1) Sed cum is, qui legatum praestaturus est (die x welcher Legate auferlegt ſind, namentlich in Bezug auf

---

11) *Cujacii* Obs. L. 8. Cap. 3. in fin. Notanda est differentia inter imputare et compensare, quam auctores nostri confundunt. Quae non imputantur, ne dixeris etiam non compensari; ratio utriusque et modus idem non est.

die Miterben) ab eodem (vom Miterben) aliquid ex testamento petit, non est audiendus, desiderans uti adversus eum Falcidiae beneficio — si id, quod percepturus est ex voluntate testatoris, suppleat quod deducere desiderat.

Plane ceteris legatariis non universum, quod heredi praestat, imputabit, sed quantum daturus esset, si nihil ab eo perciperet. (also x ſteht zu den Fremden in demſelben Verhältniß, als wenn von einer Compenſation auf Seiten der Miterben nicht die Rede wäre.)

Dieſe Compenſation kömmt nicht blos bei den Legaten, ſondern eben ſo bei den Fideicommiſſen zur Anwendung, wovon grade die hier zu erörternde L. 24. C. fam. ercisc. ein Beiſpiel darbietet. In dieſer Stelle beträgt nämlich nach den oben angenommenen Zahlen das, was der heres fiduciarius ſich ſelbſt vom Prälegate entrichtet 4; — das, was auf die 4 Miterben, welche Fideicommiſſare ſind, fällt, 16; — alſo kann der eine Sohn, welcher die Quarta = 25 haben ſoll, da er die 4 imputiren, die 16 compenſiren muß, nur noch 5 begehren. — Die 8 (28 — 30), welche vom Prälegat auf die übrigen zwei Miterben fallen, die nicht Fideicommiſſare ſind, hat er überher. (supra quartam) [12]).

So erklären ſich die einzelnen in der angeführten L. 24. enthaltenen Sätze:

Post ejus conditionis eventum, hereditaria parte praedii in quartae ratione *retenta* (4) — *compensato* praeterea quod a coheredibus vice mutua percepit (16); — si quid deest, *in supplementum deducto* (5) —

quod a ceteris (scil. coheredibus) in eo fundo solvitur, supra quartam habens (8) —

reddere compellitur.

Vallius ad Leg. 24. cit. [13]) glaubt den dieſer Stelle zum Grunde liegenden Fall vollkommen darzuſtellen, indem er außer den 3 Brüdern nur noch überhaupt zwei Fremde, alſo in allem 5 zu Erben eingeſetzt annimmt, und ſupponirt, daß der Erbſchaftstheil des Primus allen übrigen reſtituirt werden ſolle. Aber auf dieſe Weiſe bleiben die Worte: „quod a *ceteris* in eo fundo solvitur“ unerklärt; denn dieſe Worte ſetzen voraus, daß außer jenen Miterben, denen der Primus

12) Daß *supra* in dieſer Bedeutung gebraucht wird, ergibt ſich aus den von *Brissonius* Voc. Supra angeführten Geſetzen.

13) In thesaur. Otton. tom. 1. p. 437. sqq.

seinen Erbtheil herausgeben soll, noch einige extranei zu Miterben eingesetzt sind, welche in dieser Eigenschaft zum Prälegat des Primus mitcontribuiren müssen, ohne als Fideicommissare zu dessen Erbtheil berufen zu seyn.

Demnach ist es unnöthig, (wie die meisten Interpreten gethan haben, um einen, wenn gleich unpassenden, Gegenstand für das vice mutua compensare zu erhalten [14]); noch neue factische Verhältnisse zu supponiren, namentlich anzunehmen, daß das prälegirte Landgut mit Schulden belastet, daß den Miterben bei dem Fideicommiß zur Bedingung gemacht sey, diese abzubezahlen. Bei dieser Interpretation ist auch kein genügender Grund ersichtlich, weshalb das an Schulden des prälegirten Landguts von jedem Einzelnen bezahlte, von denen, welche keine coheredes, sondern nur Fideicommißerben sind, nicht in die Quarta eingerechnet werden soll. Im Gegentheil widerspricht dies, wenn gleich bei Miterben der Grundsatz gilt, „quod a coherede accipitur, extra quartam," bestimmten Gesetzen. Das zu Gunsten des Fiduciars von seinen bloßen Fideicommissaren (nicht Miterben) bezahlte würde eine pro restitutione fideicommissi accepta pecunia seyn, und müßte nach L. 91. D. ad Leg. Falcid. in die Quarta eingerechnet werden. (§. 7. Nr. II. III.)

§. 7.

c) Interpretation der L. 91. D. ad *Leg. Falcid.* (*Marcianus* libro 13. Instit.)

Dieses Gesetz zerfällt in mehrere Abschnitte, deren Auslegung vielen Schwierigkeiten unterworfen ist. Bei den einzelnen Sätzen ist die Art, wie sie mit einander verbunden sind, von besonderer Wichtigkeit.

A) Im Anfange des Gesetzes bis imputantur ist der allgemeine Grundsatz von dem, was in der Regel in die Quarta Falcidia eingerechnet wird, und was davon ausgeschlossen ist, aufgestellt.

> In quartam hereditatis, quam per legem Falcidiam heres habere debet, *imputantur res, quas jure hereditario capit*, non quas jure legati vel fideicommissi, vel implendae conditionis causa accipit: nam haec in quartam non imputantur.

---

14) Höpfners Commentar, §. 614. Note 1.

Hiernach ſoll alſo nur das inferirt werden, was der Erbe jure hereditario erhält; hingegen nicht: 1) was er jure legati vel fideicommissi erwirbt; (darauf folgt, wie die Prälegate zu behandeln ſind); 2) was er implendae conditionis causa empfängt.

B) Jetzt folgt das, was bei den Univerſal-Fideicommiſſen wegen der Natur des Objects (§. 4.) anders iſt:

> Sed in fideicommissaria hereditate restituenda, sive legatum vel fideicommissum datum sit heredi, sive *praecipere*. vel *deducere*, vel *retinere* jussus est: in quartam id ei imputatur.

Dem heres fiduciarius kann neben dem Gebote der Reſtitution aufgegeben werden, etwas vorauszunehmen oder vorauszubehalten. Weil dies ſo angeſehen wird, als falle es dem Fiduciar titulo *hereditario* zu, ſo muß er es ſich bei der Reſtitution anrechnen laſſen, und inſofern gibt es einen Unterſchied zwiſchen der Präſtation von Legaten und der Herausgabe eines Univerſal-Fideicommiſſes. Daraus ergeben ſich aber gar keine zwei weſentlich verſchiedene Quarten; vielmehr entſcheidet immer die reine lex Falcidia, welche nur inſofern zu verſchiedenen Reſultaten führt, als ſie entweder, ihrer urſprünglichen Beſtimmung gemäß, blos auf eine res singularis, oder, nach der ſpäter erfolgten Ausdehnung, auf eine universitas angewandt wird. (§. 4.)

Hieraus erklärt ſich das „Sed“, womit jener Satz in der L. 91. anfängt; ein Wort, worauf die Vertheidiger der entgegengeſetzten Meinung großes Gewicht legen; denn wenn gleich jene Differenz aus der Natur des Verhältniſſes fließt, ſo enthält ſie doch einen ſcheinbaren Gegenſatz gegen die bei dem Einrechnen der Legate geltende Regel.

Einen Fall gibt es, wo auch hier wieder die Univerſal-Fideicommiſſe mit den Legaten übereinkommen; wenn nämlich der eine Erbe etwas von ſeinen Miterben erhält. Dies braucht nicht mit in die Quarta eingerechnet zu werden; daher der Juriſt (Marcianus) in der L. 91. cit. ſo fortfährt:

> pro ea vero parte, quam accepit a coherede, *extra quartam*, i. e. quod a coherede accipitur.

Was der heres fiduciarius von ſeinen Miterben erhält, bekömmt er titulo singulari, braucht dies alſo in die Quarta nicht einrechnen zu laſſen. Uebrigens geht dieſe letzte Modification nicht auf das im Hauptſatze enthaltene deducere et

retinere, denn bei diesem sind die Miterben unwirksam, geben nicht; sondern nur auf das zugleich erwähnte »praecipere,« denn nur hier geben die Miterben von ihrer Seite etwas. Freilich ist bei Universal-Fideicommissen, (anders als bei Legaten,) das praecipere möglich, ohne die Concurrenz von Miterben, indem der Fiduciar bei der Restitution die Sache vorausnehmen kann; offenbar muß aber der Erbe sich hier das Ganze selbst entrichten, oder auch, man kann in diesem Fall das praecipere als identisch mit deducere und retinere betrachten; also vollkommen consequent ist es, daß der Jurist in den allegirten Worten: »quam accepit a coherede« erklärt, dieses müsse in die Quarta eingerechnet werden.

Diese Modification, die zweierlei voraussetzt:

1) daß Miterben da sind: 2) daß von einem praecipere die Rede ist, hat also keinen großen Umfang. Der Jurist konnte daher mit Recht für die Universal-Fideicommisse im Gegensatz von den Legaten als allgemeine Regel aufstellen, daß der Fiduciar das, was er durch ein praecipere, deducere, retinere erhalte, in die Quarta sich müsse anrechnen lassen; und als Ausnahme von der Regel den außerordentlichen Fall hinzufügen, wenn ihm diese Verbindlichkeit nicht obliege.

C) Jetzt folgt ein Zusatz, der sich aber nicht auf die zuletzt gedachte Modification, sondern auf den ersten Hauptsatz von den Fideicommissen bezieht — der, weil in den nächstvorhergehenden Worten von etwas, was nicht imputirt würde, die Rede gewesen war, mit »Sed etsi« angeknüpft ist.

> Sed etsi *accepta pecunia* hereditatem restituere rogatus sit, id quod accipit, in quartam ei imputatur, ut D. Pius constituit.

Hier ist nicht mehr vom Miterben, sondern vom Verhältniß des bloßen Fideicommissars zum Fiduciar die Rede. Wenn nämlich der Fideicommissar an den Fiduciar etwas geben soll, damit dieser die Erbschaft restituire, so soll das so hingegebene ebenso angesehen werden, als wenn der Fiduciar dies aus der Erbschaft zurückbehalten sollte — was im wesentlichen auch auf dasselbe hinauskömmt. Daß dies der richtige Sinn ist, ergibt sich auch aus der Vergleichung mit L. 93. D. *ad leg. Falcid.*

1) Wird hier ausdrücklich gesagt, wenn nichts dabei bestimmt sey, wer das Geld geben solle, so müsse man

dies wie ein *retinere* oder *praecipere* betrachten, d. h. der Fiduciar behält das Geld aus der Erbschaft zurück.

2) Wenn hingegen die Person, welche die Summe geben solle, genannt sey, so müsse man unterscheiden: der Erblasser habe verfügt:

a) entweder daß, (wie in *L.* 91. cit. geschehen) der Fiduciar die Summe behalten solle, so müsse sie in die Quarta eingerechnet werden; (satisfacit ea quantitas, cum apud heredem remanet.)

b) oder daß er die Summe weiter restituiren solle, so werde sie nicht in die Quarta imputirt. (Propter fideicommissum sequens quartae retentioni locus erit.)

D) Nun kommen Worte, die, wenn sie ächt wären, einen wesentlichen Unterschied zwischen dem, was in die Quarta Falcidia und in die s. g. Trebellanica eingerechnet wird, begründen würden:

> Sed et quod implendae conditionis causa fideicommissum heredi datur: in eadem causa esse admittendum, sciendum est.

Dieser Absatz steht im direkten Widerspruch mit: L. 30. §. 7. D. *ad Leg. Falcid.* (*Maecianus* Libro 8. Fideicommissorum.) Denn daß auch diese Stelle von Universal-Fideicommissen handelt, beweisen die Worte: „ab eo, cui *hereditatem* restituere rogatus est" — „fideicommissarius" — „recipere *hereditatem*, quasi et ipsius fideicommissum esset." Höchst willkührlich ist die Art, wie Faber in seinen Conjecturen [15]) diese Worte für Fehler der Abschreiber erklärt, und andere an deren Stelle setzt, die seinen Ansichten von der Quarta Falcidia und Trebellianica, und von der L. 91. cit. entsprechen.

Manche Rechtsgelehrte, wie z. B. *Vallius* [16]), die zwei verschiedene Quarten annehmen, beschäftigen sich vorzüglich mit der Erklärung, was eigentlich ein fideicommissum conditionis implendae causa sey; — einige andere, welche nicht verkennen, daß die dem Fiduciar zustehende Quarta nichts als die Falcidia angewandt auf Fideicommisse sey, suchen sich dadurch zu helfen, daß sie die L. 91.

---

15) *Fabri*, conject. Lib. 6. C. 3.

16) *Vallius*, ad Leg. 91. D. ad Leg. Falcid. in thes. Ott. tom. 1. pag. 437. sqq.

(verb. *accepta pecunia*) und die L. 93. cit auf den Fall, wenn der Fiduciar Geld aus der Erbschaftsmasse empfangen soll, auf *accepta* pecunia (sc. *ex hereditate*), beschränken; und dann den zuletzt angeführten Absatz der L. 91. (sed et quod etc.), die Vorschrift über das fideicommissum implendae conditionis causa, auf accepta pecunia *a fideicommissario* beziehen [17]). Aber diesen Vereinigungs-Versuch halte ich für eben so unhaltbar als gezwungen, da die L. 93. und die beiden aus der L. 91. zuletzt angeführten Sätze zu allgemein lauten, und da auch der Widerspruch zwischen der L. 91. und L. 30. §. 7. auf diese Art nicht gehoben wird.

Die Worte der L. 91. „Sed et“ bis „sciendum est“ sind vielmehr gewiß, wie auch die vorzüglichsten Interpreten annehmen, ein Glossem, welches sich in den Text eingeschlichen hat. Außer den Wahrscheinlichkeitsgründen, die aus der ursprünglichen Natur der Quarta Falcidia und aus dem Widerspruch der L. 30. §. 7. cit. hervorgehen, spricht hierfür augenscheinlich sowohl das florentinische Manuscript, wo jene Worte von einer spätern Hand an den Rand geschrieben sind, als auch die Basiliken, wo die Worte ganz fehlen. — Cujaz [18]) behauptet, daß auch in dem florentinischen Manuscript jener Satz gänzlich fehle; dies beruht aber auf einem Mißverständniß, welches wohl durch die Taurellische Ausgabe, die diese Stelle mit Sternchen bezeichnet, veranlaßt ist; Sternchen nämlich bedeuten hier blos, daß von einer spätern Hand etwas an den Rand geschrieben ist [19]).

E) Wenn man solchemnach jene Worte als ein Glossem betrachtet, so folgt auf den Satz: „accepta pecunia“ sogleich:

> Si quid vero *implendae conditionis causa heres* accipiat a *legatariis*, in Falcidiae computationem non prodesse; et ideo si centum praedium legaverit defunctus, si quinquaginta heredi legatarius dederit: centum legatis computationem fieri, et quinquaginta extra hereditatem haberi, ne in quartam ei imputentur.

Auf den ersten Anblick scheint vielleicht dieser Satz grade, der von den Legataren handelt, dafür zu seyn, daß der

---

17) Vergl. Schweppe, Röm. Privatrecht. B. III. §. 868. (1ste Ausgabe).

18) *Cujacii*, Obs. Lib. 8. Cap. 4. init.

19) Gebauers Corpus juris civilis. not. 48. ad Leg. 91. cit.

vorhergehende kein Gloſſem ſey. Aber auch an den Satz mit „accepta pecunia," welcher jetzt als der vorhergehende zu betrachten iſt, ſchließt ſich dieſe Stelle recht gut an. Es läßt ſich nämlich nicht leugnen, daß das „pecuniam accipere" ſehr nahe an das fideicommissum conditionis implendae causa gränzt; daß in jenem gewiſſermaßen der Satz liege: der Fideicommiſſar ſolle nur unter der Bedingung die Reſtitution der Erbſchaft verlangen können, daß er dem Fiduciar eine gewiſſe Summe gebe. Es war alſo natürlich, daß der Juriſt, nach jener Beſtimmung über die pecunia accepta, rückſichtlich der zur Erfüllung einer Bedingung hinterlaſſenen Vermächtniſſe ausdrücklich feſtſetzte, dieſe ſollten, da ſie unter den Geſichtspunkt des Vorbehalts (retinere) nicht gebracht werden könnten, nie imputirt werden. Mit einem ſolchen Gegenſatz ſtimmt auch das Wort: „vero" überein; ſo wie für dies ganze Reſultat die klare Beſtimmung in L. 30. §. 7. D. *ad leg. Falcid.* ſpricht.

II) Beantwortung der aufgeſtellten Rechtsfrage.

§. 8.

Nachdem nunmehr die ſchwierigen Hauptſtellen interpretirt ſind, beantwortet ſich leicht die anfangs aufgeworfene Rechtsfrage:

„ob die ſ. g. Quarta Trebellianica etwas anders iſt, „als die Falcidia, angewandt auf die Univerſal-Fideicommiſſe?"

Soviel iſt gewiß, daß alles, was in die Quarta Falcidia bei Legaten eingerechnet wird, der Fiduciar auch in die ſ. g. Quarta Trebellianica einrechnen muß; vier Punkte ſind aber, bei denen vielfältig darüber geſtritten iſt, ob der Erbe ſie weiter bei der Herausgabe von Univerſal-Fideicommiſſen, als bei der Entrichtung von Legaten ſich muß einrechnen laſſen. Dieſe vier Gegenſtände, welche wir beſonders herausheben müſſen, ſind:

1) Prälegate; 2) Legate, die der Fiduciar vom Dritten erhielt; 3) das, was er conditionis implendae causa empfing; 4) die Früchte.

1) Was die Prälegate betrifft, ſo leidet es keinen Zweifel, daß der Theil imputirt wird, welchen der Fiduciar an ſich ſelbſt zahlt, der alſo inſofern portio hereditaria bleibt; hingegen nicht der Theil, den er

von seinen Miterben erhält. Hierfür entscheiden auch nach der obigen Interpretation L. 86. und L. 91. D. *ad leg. Falcid.* und L. 24. C. *fam. ercisc.*

II) Die Einrechnung der Legate, die von dritten Personen (von Miterben oder von Vermächtnißnehmern) an den Fiduciar entrichtet werden sollen, würde gradezu gegen die Regel anstoßen, daß er nur das einzurechnen habe, was er jure hereditario erhalte. Indeß stützt man sich für die Imputation auf die L. 91. D. *ad leg. Falcid. Verb.* »Sed in fideicommissaria etc.« bis zu imputatur — und allerdings haben diese Worte (sive praecipere, vel deducere, vel retinere) vielen Schein für sich. Aber oben (§. 7. lit. B.) ist ausgeführt, daß diese Worte sich auf ein Vorbehalten beziehen; daß der Fiduciar es nur inne behält, anstatt daß er es sonst mit restituiren müßte, daß er dies also im Grunde titulo hereditario erwirbt. — Als ein solcher Vorbehalt wird es auch angesehen, wenn die Restitution accepta pecunia auferlegt ist. L. 91. D. cit. (§. 7. lit. C.)

III) Daß das, was conditionis implendae causa gegeben ist, nicht in die s. g. Quarta Trebellianica eingerechnet werden solle, entscheidet klar die L. 30. §. 7. D. ad leg. Falcid. Sie macht einen bestimmten Unterschied zwischen dem, was der Fideicommissar an den Fiduciar, um so die Bedingung zu erfüllen, und zwischen dem, was er als Preis für die Sache entrichten soll. Letzteres soll auch hier, grade wie bei der Quarta Falcidia, ersteres nicht in Anschlag gebracht werden. Für die entgegengesetzte Meinung stützt man sich wieder auf die: L. 91. D. cit. *Verb.* Sed et si accepta pecunia bis sciendum est. Aber von den zwei hierin enthaltenen Sätzen handelt der erste von etwas, was als ein Vorbehalt angesehen wird; — der zweite, »Sed et quod« bis »sciendum est« enthält offenbar ein bloßes Glossem. (§. 7. lit. C. u. D.)

§. 9.

IV) Was endlich die Früchte anlangt, so stützen sich viele Juristen, um in dieser Rücksicht einen Unterschied zwischen den beiden Quarten zu deduciren, auf L. 18. §. 1. D. *ad Sct. Trebell.* (36. 1.) und L. 8. §. 11. D. *de inoff. test.* (5. 2.) verglichen mit L. 30. D.

ad leg. Falcid. Aber bei genauerer Prüfung findet ſich auch hier kein Unterſchied. Man unterſcheide:

1) Vor Antretung der Erbſchaft können die Früchte offenbar nicht in die Quarta eingerechnet werden, weil ſie Theil der Erbſchaft werden, und mithin vom Fiduciar nachher reſtituirt werden müſſen.

2) Bei den nach der Erbſchafts-Antretung gezogenen Früchten iſt wieder ſo viel gewiß, daß die Früchte von der Quart ſelbſt dem Fiduciar zukommen, und keiner Imputation unterworfen ſind.

Alſo bleiben nur die vom Gegenſtande der Reſtitution ſelbſt nach der Erbſchafts-Antretung gezogenen Früchte übrig. Zieht der Erbe dieſe durch Zögerung des Fideicommiſſars, ſo braucht er ſie natürlich nicht einzurechnen. L. 22. §. 2. D. *ad Sct. Trebell.* (36. 1.). — Oder der Erbe hat ſie erhoben, weil das Fideicommiß bedingt oder betagt war; ſo muß er dieſe freilich imputiren; L. 22. § 2. cit.; aber ſie werden auch in die Quarta Falcidia bei Legaten eingerechnet [20]). Vom betagten Fideicommiß ſpricht denn auch: L. 8. § 11. D. *de inoff. test.*; — und auch die L. 18. §. 1. D. *ad Sct. Trebell.* iſt dem Zuſammenhange nach nur auf dieſen Fall zu beziehen, da dem Vorderſatze, wo von der fideicommissaria hereditatis petitio die Rede iſt, ſtillſchweigend eine Bedingung oder Zeitbeſtimmung zum Grunde liegt. — Dem entſpricht vollkommen das beim Abzuge der Quart vorherrſchende Princip, daß alles eingerechnet werden ſoll, was der Erbe jure hereditario erhält; denn wenn der Fiduciar durch des Teſtators Beſtimmung die Erbſchaft oder einzelne Sachen noch eine Zeitlang in Händen behält, ſo zieht er hiervon die Früchte, wenn es gleich keine Erbſchaft mehr nach der Erbſchaftsantretung gibt, weil er Erbe geworden iſt. Dem ſteht keineswegs die L. 30. pr. D. *ad Leg. Falcid.* entgegen; dieſe Stelle enthält nur den bekannten Grundſatz, daß die Quarta Falcidia nach dem Todestage des

20) L. 15. § 6. L. 24. §. 1. L. 45. pr. §. 1. L. 73. §. 2. 4. D. *ad Leg. Falcid.* — Thibaut, Pand. Syſt. B. II. §. 767. Schweppe, Röm. Privatrecht. §. 840.

Erblaſſers zu berechnen ſey, daß commoda und incommoda, von der Zeit an, den Erben treffen. Eine hievon gänzlich verſchiedene Frage iſt die: welche Gegenſtände in die ſo herausgebrachte Quart einzurechnen ſind? und hier müſſen, wie auch die L. 45. pr. D. *ad leg. Falcid.* [21]) ausdrücklich beſtimmt, die in jener Zwiſchenzeit gezogenen Früchte eingerechnet werden.

Demnach kommen bei allen ſowohl Singular- als Univerſal-Vermächtniſſen, wo der Zahlungstag hinausgeſetzt iſt, die Früchte der Zwiſchenzeit in computum, oder werden, was daſſelbe iſt, mit der Quart compenſirt [22]). Um aber von allem Abzuge ausgeſchloſſen zu ſeyn, muß der Erbe ſo viel gewonnen haben, als die Quart und die Früchte derſelben betragen.

§. 10.

Die hiſtoriſche Verfolgung des Inſtituts und die Interpretation der ſchwierigen, die aufgeſtellte Rechtsfrage betreffenden, Geſetze führt alſo zu einem und demſelben Reſultat. Wenn ich nun gleich der Meinung des Cujaz [23]) nicht beitreten kann, daß die Juſtinianiſche Beſtimmung in L. 2. C. *com. de leg. et fideic.* (6. 43.), wodurch Legate und Fideicommiſſe einander gleichgeſtellt ſind, auch auf Univerſal-Fideicommiſſe zu beziehen ſey, ſo geht doch aus allem bisher ausgeführten ſo viel hervor: daß vor dieſer Verordnung lediglich die Grundſätze von der lex Falcidia, welche durch das Sct. Pegasianum auf ſämtliche Fideicommiſſe ausgedehnt wurden, ſowohl bei dieſen, als bei Legaten zur Anwendung kamen, daß es alſo der L. 2. C. cit. nicht bedarf, um zu beweiſen, daß die von den Neuern erdachte Quarta Trebellianica nicht anders ſey, als die Falcidia, angewandt auf Univerſal-Fideicommiſſe.

---

21) In lege Falcidia non habetur pro puro, quod in diem relictum est: medii enim temporis commodum computatur.

22) Bei Kindern hat eine Ausnahme ſtatt; bei dieſen fällt durch eine Verordnung des Kaiſers Zeno alle Einrechnung der bei ihren Lebzeiten gezogenen Früchte weg, wenn die Eltern einem Kinde auflegen, ſeine Erbportion ſeinem Deſcendenten oder in Ermanglung deren ſeinen Geſchwiſtern zu reſtituiren. L. 6. pr. §. 3. C. *ad Sct. Trebell.*

23) *Cujacii* Obs. 8. Cap. 4.